

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Der Verband der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz, dem im Jahre 1928 die Hilfsvereine von Arosa, Frauenfeld und Lachen neu beigetreten sind, hat eine Zunahme von 75 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Mitgliederbeiträge sind ebenfalls von 37,952 Fr. auf 39,095 Fr. gestiegen. Die Unterstützungen durch die Vereine aus eigenen Mitteln haben wieder abgenommen: von 103,336 auf 97,434 Fr. Der Vorort gab 18,826 Fr. aus; aus dem Hilfsbund-Zinsenfonds wurden 8620 Fr. für Familienunterstützung und Kurkosten in Davos gespendet. Im ganzen wurden also vom Verband 124,883 Fr. an Unterstützungen bezahlt. Am meisten verausgabte Basel: rund 25,000 Fr., es folgen Zürich mit rund 24,000 Fr., Lugano mit rund 7000 Fr. und St. Gallen mit rund 5000 Fr. Im ganzen wurden 4765 Personen unterstützt oder 170 weniger als im Vorjahr. Vom Deutschen Reich und den beiden Ländern Württemberg und Bayern erhielt der Verband 60,500 Fr. an Subventionen. W.

— **Unterstützung der Schweizer im Auslande.** Von den 170 schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande erhielten im Jahre 1929 104 vom Bund und den Kantonen an Subventionen 42,250 Fr., am meisten die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5275 Fr., sodann der Schweizerische Unterstützungsverein für Ungarn in Budapest 2200 und der Swiss Canadian Fund in Montreal 2000 Fr. Außerdem wurden 9 Schweizerheime im Ausland mit 20,200 Fr. und 26 ausländische Asyle und Spitäler mit 11,400 Fr. unterstützt. Insgesamt flossen also aus der Schweiz ins Ausland 73,850 Fr. W.

— **Gedenkt auch der Taubstummen,** sowohl bei Freuden- als Traueranlässen, durch Gaben und Vermächtnisse zugunsten des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ (Postcheckkonto III 270); denn die Taubstumme-heit wiegt in ihren Folgen viel schwerer, als gemeinlich angenommen wird, und ist ebenso sehr auf wohlwollende Unterstützung angewiesen, wie andere Ge-brechen. Willkommen sind auch Sendungen von Staniol und gebrauchten Brief- marken aller Art an Eugen Sutermeister, Taubstummenfürsorge, Bern-Bümpliz.

Bern. Umgehung der gesetzlichen Ordnung. „I. Die Armentdirektion hat nur über die Begründetheit einer vorzunehmenden Etatauftragung zu urteilen, nicht aber über die Frage, ob die Aufnahme schon früher erfolgen sollen.“

II. Eine in Umgebung der gesetzlichen Ordnung erfolgte Etataufnahme kann durch den Regierungsrat nichtig erklärt werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 24. August 1929.)

Motive:

1. Die kantonale Armentdirektion ist, wie die Beschwerde richtig ausführt, gemäß konstanter Praxis des Regierungsrates nur zuständig für die Beurteilung der Frage, ob eine erinstanzlich verfügte Etataufnahme nach den Verhältnissen eines bestimmten Falles gerechtfertigt war oder nicht. Indem die Armentdirektion im angefochtenen Entscheide zunächst die Frage prüft, ob die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit des W. im Herbst 1926 gegeben war und dies bejaht, ist sie zweifellos im Rahmen ihrer Kompetenzen geblieben. Dagegen ist es richtig, daß die Feststellung, wonach W. schon im Jahre 1925 auf den Etat hätte aufgetragen werden sollen und die daraufhin verfügte abgeänderte Etataufnahme nicht mehr der Armentdirektion allein zustand. Mangels eines damals eingeleiteten Verfah-

rens entbehrt der Entscheid der Armentdirektion für das Jahr 1925 der notwendigen Grundlage und ist daher in dieser Beziehung aufzuheben.

2. Das Armen- und Niederlassungsgesetz bietet aber in Art. 117 dem Regierungsrat als oberster Aufsichtsbehörde im Armenwesen die Möglichkeit, von Amtes wegen Umgehungen der gesetzlichen Ordnung rüfgängig zu machen. In dieser Beziehung hat die Armentdirektion richtig erkannt und in ihrem Entscheid vom 19. Juni 1928 in überzeugender Weise dargelegt, daß im vorliegenden Falle eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dadurch eingetreten sei, daß die Armenbehörde von M. es im Herbst 1925 unterließ, den damals schon versorgungsbedürftigen W. auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen. Der Regierungsrat ist somit auf Grund der altenmäßigen Feststellungen von Amtes wegen berechtigt, die Auftragung des W. auf den Etat pro 1927 nichtig zu erklären und den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen, indem er dessen Aufnahme auf den Etat der Gemeinde M. pro 1926 zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde U. verfügt.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1929, Heft 10/11.

A.

— Wir berichteten in der letzten Nummer (siehe S. 16) von einem Fürsorge-Zentralregister in Lausanne und erwähnten dabei, daß es solche Institutionen auch in Genf, Basel, St. Gallen und Zürich gäbe. Wir werden nun darauf aufmerksam gemacht, daß auch Bern eine solche Zentralstelle besitzt, und zwar schon seit 1920. Sie funktioniert in folgender Weise: Die Fürsorgestellen haben ihre Unterstützungsfälle an die Zentralstelle zu melden. Die Meldungen erfolgen einheitlich auf vorgedruckten Formularen, die von der Direktion der sozialen Fürsorge unentgeltlich abgegeben werden. Auf der Zentralstelle besteht eine Kartotheke, die für jede gemeldete unterstützte Einzelperson oder Familie eine besondere Karte enthält, auf der sämtliche einlaufenden Meldungen eingetragen werden. Auf diese Weise kann an Hand der Karte jederzeit festgestellt werden, wann, von wem und in welchem Maße die Betreffenden unterstützt werden.

Beteiligt sind an der Zentralstelle zurzeit zirka 50 Institutionen. Die Meldungen laufen ziemlich pünktlich ein, was ermöglicht, in manchen Fällen mißbräuchlichen Bezug von Unterstützung zu verhindern oder wenigstens aufzudecken. Obwohl die Kontrolle noch nicht allgemein bekannt ist und die private Liebesträigkeit keineswegs abgenommen hat, kann doch bereits die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Fälle im Abnehmen begriffen sind, bei denen gleichzeitig von verschiedenen Seiten unterstützt wird. Die Zentralstelle ist jederzeit gerne bereit, den beteiligten Institutionen und privaten Wohltätern über die Verhältnisse der Hilfesuchenden, soweit sie ihr bekannt sind, Aufschluß zu geben und in wichtigeren Fällen die nötigen Erhebungen vorzunehmen.

W.

Deutschland. Über 700,000 Gebrechliche in Deutschland. Es gibt im ganzen 708,200 Gebrechliche in Deutschland. Diese Zahl ist das vorläufige Gesamtergebnis der Reichsgebrechlichenzählung, die das statistische Reichsamt im Jahre 1925 im Reiche, ohne das Saargebiet, vorgenommen und soeben veröffentlicht hat. Davon waren 36,769 Blinde, 41,283 Taubstumme und Ertaubte, 423,918 körperlich Gebrechliche und 206,230 geistig Gebrechliche. Bei allen Gebrechlichen überwiegen die männlichen, und zwar am erheblichsten bei den körperlich Gebrechlichen. Hier stehen auf je 10,000 der Wohnbevölkerung 101,6 männliche, 36,4 weiblichen Gebrechlichen gegenüber. Auch die Zahl der männlichen

Blinden und Taubstummen übersteigt stark die der weiblichen. Auf je 10,000 der Wohnbevölkerung kommen im Deutschen Reich, ohne Saargebiet, 150,8 männliche und 78,5 weibliche, zusammen 118,5 Gebrechliche. — In der Schwed. gibt es schätzungsweise 2300 Blinde, 48,000 Schwerhörige und Taubstumme, 75,000 Geisteschwäche und 12,000 Krüppelhafte, total: 137,300 Gebrechliche. (Blätter der Zentralleitung für Wohlfahrtspflege in Württemberg.)

Neue Nordische Konvention über Armenfürsorge. Die vier skandinavischen Staaten Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark haben eine Armenkonvention abgeschlossen, nach welcher das Rückrufungs- und Ersatzrecht wesentlich eingeschränkt ist. Das Aufenthaltsland ist verpflichtet, Staatsbürgern der andern nordischen Länder in derselben Weise und nach denselben Regeln Armenunterstützung zu gewähren, wie den eigenen. Die Heimbeförderung kann nur verlangt werden, wenn es sich nicht um vorübergehende, sondern dauernde Armenunterstützung handelt, d. h. wenn sie ein volles Jahr gewährt wird oder nach Ansicht der Behörde des Aufenthalts- und des Heimatlandes für mindestens ein Jahr lang notwendig ist. Aber auch wegen dauernder Unterstützung darf die Heimbeförderung nicht erfolgen, wenn der Betreffende vor seinem vollendeten 48 Lebensjahr in das fremde Land übergesiedelt ist und sich hier ununterbrochen zehn Jahre lang aufgehalten hat, ohne in dieser Zeit dauernde Armenunterstützung empfangen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 60 Tagen verbüßt zu haben. Die Verpflichtung des Heimatlandes zum Ersatz der vom Aufenthaltsland gewährten Armenunterstützung gilt nur für Beträge von 100 Kronen aufwärts und nur zu vier Fünftel. Bei einem mehr als 20jährigen Aufenthalt des Unterstützten entfällt die Verpflichtung völlig, wenn im übrigen die Bedingungen für den 10jährigen Aufenthalt erfüllt sind. Wenn die Heimbeförderung zulässig ist, soll stets in Betracht gezogen werden, inwiefern die vorliegenden Umstände dafür sprechen, daß sie nicht stattfindet, sondern der Ersatz an ihre Stelle tritt; insbesondere soll die Heimbeförderung unterbleiben, wenn dadurch nahe Angehörige getrennt würden, hohes Alter oder Gesundheitsgründe dagegen sprechen. Minderjährige eheliche Kinder folgen der armenrechtlichen Stellung des Vaters, nach seinem Tode derjenigen der Mutter; nach dem Tode beider Eltern kann die Heimbeförderung der Kinder erfolgen, aber nur, wenn sich die Armenbehörden der beiden Länder einig sind, daß es zum Besten der Kinder notwendig ist. Außereheliche Kinder folgen der armenrechtlichen Stellung der Mutter. (Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Wien, Januar 1930, Nr. 1.)

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1927. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1927. Heft 163. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich 1929, 302 und 22 Seiten. — Beiträge zur Wirtschaftsstatistik. 1. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1928. 2. Die Wohnungserstellung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1928. 3. Die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1928. Heft 164. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1929. 84 Seiten.